

Art. 6. 20. 21; Scotie. Conf. Art. 18. 19; vgl. August. Conf. tit. VII).

Das Kirchenregiment wurde sowohl in der Augsb. bürgerlichen Confession (tit. VII De potestate eccles.; vgl. auch Artic. Smalc., Tractat. de potestate et iurisdic. episcoporum) wie in den symbolischen Büchern der Reformirten (Helv. Conf. II. Art. 16. 19; Helv. Conf. I, cap. 18) der Kirche selbst vindicirt. Aber weil die Durchführung der sogenannten Reformation in den einzelnen Städten durch die städtischen Obrigkeiten oder in den Territorien durch die Gewalt des Landesherren geschah, und weil es bei den Protestanten nach Verwerfung der bischöflichen und päpstlichen Gewalt an einem besondern Organ für das Kirchenregiment fehlte, so kam dieses fast überall der Hauptsache nach an die politische, städtische oder landesherrliche Gewalt. (Man sehe darüber auch die Bemerkungen von Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat, München 1861, 32 ff.; Richter, Gesch. der evangelischen Kirchenverfassungen in den deutschen Städten im 16. Jahrhundert, Halle 1876; Stälin, Das landesherrliche Kirchenregiment, Leipz. 1871; Wasserichleben, Das landesherrliche Kirchenregiment, Berlin 1873; Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen, Leipzig 1888.)

Nur bei den Reformirten entwickelte sich in der Schweiz und in Schottland eine selbständige Synodal- und Presbyteralverfassung; ebenso in Frankreich, wo die Reformirten im Kampf mit der ihnen feindlichen Staatsgewalt selbständig ihre Verfassung ausbilden mußten. Eine ähnliche Verfassung begründeten sich auch die Reformirten in Ungarn, in Ostfriesland, zu London und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts am Niederrhein (in Cleve, Berg und Marl), und ein landesherrliches Kirchenregiment mit einer synodalen Beistand fand dann auch bei den cleve-märkischen Lutheranern Eingang (Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung; Ders., Kirchenrecht § 45; Fehler, Geschichte der Synodal- und Presbyteralverfassung, München 1854).

Bei den Lutheranern hatte sich im Allgemeinen aber das volle landesherrliche Kirchenregiment im 16. Jahrhundert durchaus befestigt. Man bezeichnet es als *jus episcopale*, *Summeepiscopat* (heft. Information von 1572 bei Richter, Evangelische Kirchenordnung II, 349; württemberg. Summar., Leipzig von 1558, ebd. 198; vgl. auch Kampf im Jahrbuch für preussische Gesetzgebung, Berlin 1828, Heft 61, 25 ff.). Mitunter war es übrigtens in seiner Ausübung durch die Landstände beschränkt (preussische Bischofswahl 1568 bei Richter, Kirchenordnung II, 298; für Lauenburg vgl. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgeetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Freib. 1885, 24; für Sachsen s. ebd. 356). Unter den Landesherren führten das Regiment die nach sächsischem Vorbild (von 1545) eingerichteten, aus Ehe-

gerichten entstandenen Consistorien (s. d. Art.) und in unterster Instanz die Superintendenten (s. d. Art.), während die Pastoren (s. d. Art.) und deren Gehilfen (Vicare, sogen. Diaconen u. s. w.) das Predigtamt und die Sacramentspendung in den einzelnen Gemeinden besorgten. Anstatt der Wahl des Pfarrers blieb den Gemeinden meistens nur ein Ablehnungsrecht eines mißliebigen Pfarrbewerbers.

Nachdem sich als Regel bei den Protestanten das landesherrliche Kirchenregiment festgestellt hatte, wurden nach und nach verschiedene Lehrsysteme zur wissenschaftlichen Rechtfertigung dieses Zustandes erfunden, namentlich das sogen. Episcopalsystem (s. d. Art.), das sogen. Territorialsystem (s. d. Art.) und dann das sogen. Collegialsystem (s. d. Art.), Systeme, die sämmtlich auf unbeweisbaren Fiktionen beruhen, und theils der im Wesen der christlichen Religion liegenden Verschiedenheit von Kirche und Staat, theils der Art und Weise, wie die Kirche ursprünglich gegründet wurde, geradezu widersprechen. (Gute Bemerkungen darüber bei Walter, Kirchenrecht § 38—42.) Das landesherrliche Episcopalrecht, welches sich bei den Lutheranern entwickelt hatte, blieb auch bestehen, wenn der Landesherr zu einem andern Glaubensbekenntniß übertrat, und es wurde dann auch von katholischen Fürsten über die lutherischen Unterthanen in Anspruch genommen, wemgleich zugestanden wurde, daß die Ausübung dieses Kirchenregiments durch Confessionsverwandte zu geschehen habe (vgl. Friedberg, Evangel. Verfassungsrecht 115 ff.). Da das Kirchenregiment, welches die Landesherren innehaben, von ihnen als Inhabern der Staatsgewalt und gleichsam als ein Zweig der Staatsgewalt geübt wird, so sind demgemäß auch die Beamten, durch welche dieses Regiment verwaltet wird, die Kirchenbeamten, in Wirklichkeit unmittelbare Staatsbeamte (vgl. D. Mejer, Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen 97).

In Bayern wurde schon 1818 das landesherrliche protestantische Kirchenregiment durch Vewährung von Synoden dießseits des Rheins und durch Begründung von Gemeinde-Presbyterien und Synoden jenseits des Rheins gemildert, und ähnlich sind bei Begründung der Union in Baden (1821) Synoden und Kirchengemeinderäthe eingeführt worden. Nach dem Jahre 1848 ist fast überall eine Vertretung der evangelischen Gemeinden durch Presbyterien (s. d. Art.) oder Kirchengemeinderäthe, und eine Mitwirkung von Synoden (Kreisynoden, Provinzialsynoden, General- oder Landesynoden) für die Gesetzgebung gewährt worden, wenn auch im Princip das landesherrliche Kirchenregiment fortbesteht. (Vgl. die im Art. Kirchenordnungen cit. neueren evangelischen Landesgesetze und die Sammlung derselben bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgeetze der deutschen evangelischen Landeskirchen, Freib. 1885, nebst einem Ergänzungsband 1888, und die Detaildarstellung bei Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht